

66. 1. Erfordert die Klage auf Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft den Nachweis eines besonderen rechtlichen Interesses des Aktionärs an der Anfechtung?

§OB. § 271.

2. Kann eine Aktiengesellschaft bei Erhöhung ihres Grundkapitals zum Zwecke der Erweiterung ihres Unternehmens den neuen Aktionären gültig Bauzinsen zusagen?

§OB. § 215 Abs. 2.

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. November 1911 i. S. Deutsche Bank (Kl.) w. Aktiengesellschaft für elektr. Hoch- und Untergrundbahnen (Bekl.).  
Rep. I. 471/10.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die verklagte Aktiengesellschaft, in deren ursprünglichem Statute für die Zeit der Vorbereitung des Unternehmens die Gewährung von Bauzinsen an die Aktionäre vorgesehen war, beschloß in der Generalversammlung vom 11. September 1909, dem betreffenden Paragraphen folgenden neuen Absatz beizufügen:

„Auch können bei Erhöhungen des Grundkapitals zu Zwecken neuer Bahnunternehmungen, die eine Vorbereitung bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordern, für den Zeitraum, den die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes erfordert, für die neuen Aktien Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden. Der Erhöhungsbeschuß muß den Zeitpunkt bezeichnen, in dem die Entrichtung von Zinsen spätestens aufhört.“

Die Klägerin, die gegen den Beschuß gestimmt hatte, erhob Widerspruch und Anfechtungsklage, indem sie geltend machte, das Gesetz gestatte die Gewährung von Bauzinsen nur bei der Errichtung der Gesellschaft.

Die Klage wurde abgewiesen und die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Auch ihre Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht weist die Berufung aus dem Grunde zurück, weil der Beschluß der Generalversammlung in Wahrheit gar keine Statutenänderung enthalte, sondern nur in der äußeren Form einer solchen die Rechtsansicht zum Ausdruck bringe, daß es nach § 215 Abs. 2 HGB. auch zulässig sei, in Kapitalserhöhungsbeschlüssen junge Aktien mit Bauzinsen bis zu einem bestimmten Zeitpunkte auszustatten. Eine sachliche Änderung des Statuts sei durch den gefaßten Beschluß nicht eingetreten.

Diese Auffassung beruht auf einem rechtlichen Irrtume. Das seit-herige Statut enthielt über die Frage, ob bei Erhöhungen des Grundkapitals zu Zwecken neuer Bahnunternehmungen Bauzinsen gewährt werden können, keine Bestimmung. Wenn nun Vorstand und Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft es für angezeigt erachteten, die für Statutenänderungen zuständige Generalversammlung zu einer Beschlußfassung darüber zu veranlassen; wie es in derartigen Fällen in Zukunft mit der Gewährung von Bauzinsen gehalten werden soll, und nun die Generalversammlung mit der erforderlichen Mehrheit einen Zusatz zu § 37 mit dem erwähnten Inhalt beschloß, so liegt hierin unzweifelhaft eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags. Daß die Abänderung gemäß § 277 Abs. 3 HGB. keine Wirkung hat, bevor sie ins Handelsregister eingetragen ist, tut der Tatsache keinen Eintrag, daß eine Abänderung des Statuts in einer für alle Aktionäre rechtsverbindlichen Weise beschloßen worden ist. Daß der Beschluß nur die Möglichkeit vorzieht, in Zukunft bei Kapitalserhöhungen Bauzinsen unter den festgesetzten Voraussetzungen zu gewähren, ändert nichts an der Eigenschaft des Beschlusses als eines den Gesellschaftsvertrag abändernden Generalversammlungsbeschlusses. Das Berufungsgericht verlegt daher den § 271 HGB., wenn es sich trotz des von der Klägerin in der Generalversammlung ordnungsmäßig erklärten Widerspruchs und ungeachtet des Umstandes, daß die sonstigen Erfordernisse der Anfechtungsklage . . . beobachtet worden sind, für befugt erachtet, die Klage abzuweisen, ohne auf eine Prüfung der Frage einzugehen, ob durch den Generalversammlungsbeschluß das Gesetz verletzt ist.

Das Berufungsgericht sucht dies allerdings damit zu rechtfertigen, daß es darauf hinweist, die Klägerin fühle sich durch den von ihr angefochtenen Beschluß nicht in ihren Rechten beeinträchtigt; sie sei vielmehr nach der im Generalversammlungs-Protokoll niedergelegten Erklärung ihres Vertreters sachlich mit dem gefaßten Beschlusse einverstanden und wolle nur durch ihren Widerspruch in Übereinstimmung mit den Wünschen der Verwaltung zur Klärung der Rechtsfrage eine Entscheidung des Reichsgerichts herbeiführen, während in Wahrheit zwischen den Parteien ein wirklicher Streit nicht bestehe, und die Gerichte zu einer Mitwirkung bei einem solchen Verfahren nicht berufen seien. Auch hierbei wird jedoch vom Berufungsgerichte die Bedeutung des § 271 HGB. verkannt. Denn die Klage nach § 271 fordert von dem als Kläger auftretenden Aktionär nicht den Nachweis eines besondern rechtlichen Interesses; sie ist nicht von den Voraussetzungen des § 256 P.D. abhängig, sondern ist eine Klage eigener Art, die unter den im Gesetze bezeichneten Voraussetzungen jedem Aktionär auch dann zusteht, wenn er kein persönliches Interesse an der Streitfrage hat. Sie zeigt ihre besondere rechtliche Natur darin, daß das auf die Klage hin ergehende Urteil, soweit es den Generalversammlungsbeschluß für nichtig erklärt, auch für und gegen die Aktionäre wirkt, die nicht Partei sind. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung der Klage waren aber im vorliegenden Falle für die Klägerin vorhanden. Denn sie hatte gegen die Aufnahme des neuen Absatzes . . . in das Statut der Gesellschaft Widerspruch zum Protokoll erklärt und . . . gegen die Mehrheit gestimmt, die den Absatz annahm. Damit hatte sie sich die Berechtigung zur Erhebung der Anfechtungsklage gemäß § 271 gewahrt.

Das Berufungsgericht will das nicht gelten lassen; es nimmt darauf Bezug, daß der Vertreter der Deutschen Bank vor der Abstimmung unstreitig erklärt hat, diese sei sachlich mit dem Antrage einverstanden, stimme aber gegen den Antrag und erhebe Widerspruch, um übereinstimmend mit den Wünschen der Verwaltung zur Klärung der Rechtsfrage eine Entscheidung des Reichsgerichts herbeizuführen. Aus diesem Vorgang entnimmt das Berufungsgericht, daß unter den Parteien ein wirklicher Streit nicht bestehe, die Parteien vielmehr im gegenseitigen Einverständnis handelten und die Formen des Prozesses

nur gewählt hätten, um über eine Rechtsfrage, von deren Klarstellung sie die Regelung künftiger Rechtsverhältnisse abhängig machen wollten, eine höchstgerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Zur Mitwirkung an einem solchen Verfahren seien die Gerichte nicht berufen. Die Revision rügt zutreffend, daß auch dieser für die Abweisung der Klage vom Berufungsgericht angegebene Grund nicht stichhaltig ist. Nach § 250 HGB. werden die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, durch Beschlussfassung in der Generalversammlung ausgeübt, die nach Gesetz und Statut für die Statutenänderung zuständig war. Jede Aktie gewährt das Stimmrecht; in welchem Sinne der Aktionär es ausübt, ist Sache seines freien Entschlusses. Das Gewicht seiner Stimme bleibt das gleiche, gleichviel ob der Aktionär für oder gegen seine Überzeugung stimmt; der Beweggrund, von dem er bei der Abstimmung geleitet war, kommt nicht in Betracht, sondern nur das Ergebnis. Ob ein Aktionär, der Widerspruch erhoben hat, hierbei die gleiche Ansicht hat, wie der Vorstand und der Aufsichtsrat, oder die entgegengesetzte, ist gleichgültig. In allen Fällen kann dem Aktionär, der ordnungsmäßig Widerspruch zu Protokoll erklärt, gegen den Beschluß gestimmt und die Klage rechtzeitig erhoben hat, die Befugnis zur Erhebung der Anfechtungsklage nicht abgesprochen werden, denn das Gesetz hat ihm unter den erwähnten Voraussetzungen die Anfechtungsklage uneingeschränkt gewährt.

Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils ergeben demnach in mehrfacher Beziehung eine Gesetzesverletzung. Die getroffene Entscheidung selbst aber stellt sich aus anderen Gründen als richtig dar, weshalb die Revision der Klägerin in Anwendung des § 563 ZPO. zurückzuweisen war.

Der Wortlaut des § 215 Abs. 2 HGB., die Entstehungsgeschichte des Art. 217 Abs. 2 des VGHG., aus dem § 215 Abs. 2 des nunmehrigen Rechtes hervorgegangen ist, und der Zweck dieser Bestimmung führen nämlich zu dem Ergebnis, daß Bauzinsen von bestimmter Höhe für einen im voraus kalendermäßig bestimmten Zeitraum, den die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes erfordert, nicht allein in dem ursprünglichen, sondern auch in dem abgeänderten Gesellschaftsvertrag und insbesondere gelegentlich eines Kapitalserhöhungs-Beschlusses mit rechtlicher Wirksamkeit beschlossen werden können. Das landgerichtliche

Urteil ... hat die Begründung für diese Auffassung in allen wesentlichen Beziehungen in zutreffender Weise gegeben, und die Bedenken, die hiergegen — auch vom Berufungsgericht — erhoben wurden, sind nicht ausschlaggebend.

Es ist, wie bereits in den Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 68 S. 240 hervorgehoben wurde, im allgemeinen davon auszugehen, daß, was im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden kann, auch der Einführung im Wege der Statutenänderung ... grundsätzlich zugänglich ist. Wo dies ausgeschlossen sein soll, bedarf es einer Begründung aus dem Gesetze. In bezug auf § 215 Abs. 2 liegt ein Anhaltspunkt für die Beschränkung seiner Wirksamkeit auf den Gründungsvertrag im Gesetze nicht vor. Im Gegenteil spricht die Tatsache, daß schon in der Praxis des preußischen Aktiengesetzes von 1843 die Ausgabe junger Aktien mit Bauzinsen als zulässig angesehen wurde, in Verbindung mit dem Umstande, daß der wesentliche Inhalt des Art. 217 Abs. 2 A.D.G. dem preußischen Gesetz entnommen wurde und bei den Beratungen der Nürnberger Konferenz ohne Debatte und ohne daß es einer Abstimmung bedurfte, angenommen worden ist (vgl. Luz, Prot. Weil. Bd. 1 S. 314), entschieden dafür, daß es nicht beabsichtigt war, die seitherige Wirksamkeit dieser Bestimmung irgendwie einzuschränken. Das aber ist allgemein anerkannt, daß der Bestimmung des preußischen Gesetzes die Absicht zugrunde lag, die Beteiligung des Kapitals an der Herstellung großer Eisenbahnlinien im öffentlichen Interesse dadurch zu erleichtern, daß man den Aktionären für den voraus bestimmten Zeitraum, den die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erforderte, einen Zinsbezug in bestimmter Höhe für ihr Kapital zusicherte. Das wirtschaftliche Bedürfnis, das zur Zulassung von Bauzinsen überhaupt mit der im Gesetze selbst ausgesprochenen Begrenzung geführt hatte, ergab sich aber in ganz gleicher Weise, wenn es sich um den Ausbau einer bereits bestehenden Unternehmung handelte, und zu diesem Zweck eine Erhöhung des bereits aufgenommenen Kapitals sowie die Ausgabe neuer Aktien notwendig wurde. Es ist nicht abzusehen, warum die Gewährung von Bauzinsen in dem Maß, in welchem sie Art. 217 Abs. 2 A.D.G. als unbedenklich bei der Gründung der Gesellschaft aus Nützlichkeitsgründen zuließ, nicht in der gleichen Weise hätte verwertet werden

dürfen, wenn das Unternehmen auf eine erweiterte Grundlage gestellt, zu diesem Zwecke das Kapital der Gesellschaft erhöht, zugleich aber neuerdings eine Sachlage geschaffen wurde, wobei für den Zeitraum, den die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes umfaßt, ein sofortiger nutzbringender Betrieb der erweiterten Anlage noch nicht möglich war. Es war selbstverständlich, daß auch von den neu beitretenden Aktionären eine angemessene Vergütung für den Zinsverlust erwartet werden mußte, der ihnen durch die Verwendung ihrer Mittel zum Ausbau des Unternehmens zuzuging.

Die Gewährung von Bauzinsen für den Zeitraum des Art. 217 Abs. 2 A.D.G. lag hier so sehr in der Willigkeit, daß sich unter der Herrschaft dieses Gesetzes kaum eine Stimme in der Literatur erhoben hat, die im Falle einer beschlossenen Kapitalserhöhung die Gewährung von Bauzinsen für die neuen Aktien nicht als zulässig erklärt hätte.

Vgl. Behrend, Handelsrecht Bd. 2 § 133 Anm. 26; Hergenhahn, AktGes. S. 102 Anm. 6; Esser, AktGes. 5. Ausg. Anm. 7 zu Art. 217; v. Voelberndorff, AktGes. S. 533 Anm. 25; Kayser, Aktienrecht 2. Aufl. S. 131 Anm. 12; Staub, Kommentar zum HGB. 1. Aufl. § 9 zu Art. 217; Reysner in der Zeitschr. f. HandR. Bd. 51 S. 239.

Bei diesem Standpunkt der Literatur vor 1897, der mit der Wortfassung des Art. 217 Abs. 2 des A.D.G. vollkommen in Einklang steht, ist es nicht ohne Bedeutung, daß die Denkschrift zum Entwurfe des Handelsgesetzbuchs, wie er dem Reichstage vorgelegt wurde, zu § 213 des Entwurfs, der dem jetzigen § 215 wörtlich entspricht, nichts weiter bemerkt, als daß er mit Art. 217 A.D.G. im allgemeinen übereinstimme. Der hier in Betracht kommende § 215 Abs. 2 ist — verglichen mit Art. 217 Abs. 2 A.D.G. — mit Rücksicht auf die Plenarentscheidung des A.D.G. vom 17. April 1877 (Entsch. Bd. 22 S. 12), die zur Gültigkeit des Ausbedingens von Bauzinsen einen kalendermäßig festbestimmten Zeitpunkt forderte, allerdings schärfer gefaßt. Es fehlt aber an jeder Andeutung dafür, daß entgegen der bis dahin in der Literatur allgemein herrschenden Anschauung unter dem Gesellschaftsvertrage, der für die Zeit der Vorbereitung des Unternehmens bis zum Beginne des vollen Betriebes Bauzinsen von festgesetzter Höhe bis zu einem festbestimmten Zeit-

punkte bewilligen kann, nur der Gründungsvertrag, nicht aber auch der gelegentlich einer Kapitalerhöhung abgeänderte Gesellschaftsvertrag verstanden werden sollte. Bei der Sorgfalt, womit bei der Schaffung des geltenden Handelsgesetzbuchs der Stand der Literatur des Handelsrechts und die Ergebnisse seiner Anwendung bei den Gerichten beachtet worden sind, ist die Annahme ausgeschlossen, daß nur im Gründungsvertrage die Gewährung von Bauzinsen zugelassen werden sollte.

Es kommt hinzu, daß nicht allein nach § 185 HGB. im Gesellschaftsvertrage für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere in betreff der Verteilung des Gewinns, festgesetzt werden können, sondern daß es jetzt gemäß § 275 Abs. 3 HGB. sogar zulässig ist, das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung zum Nachteile einer Gattung unter den dort bezeichneten Förmlichkeiten mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals abzuändern. Um so auffallender müßte es erscheinen, wenn die viel weniger einschneidende und auf einen festbegrenzten Zeitraum beschränkte Verschiedenheit, welche durch die Bewilligung von Bauzinsen für junge Aktien gelegentlich einer Erweiterung des Unternehmens und der dadurch bedingten Kapitalerhöhung unter den Aktionären herbeigeführt wird, nach dem geltenden Rechte nicht zulässig wäre, während in den erwähnten, die Vermögensinteressen der Aktionäre sehr empfindlich berührenden Fällen, die in § 275 geordnet sind, die Schaffung von Ungleichheiten der Berechtigung vom Gesetze zweifellos ermöglicht ist. Es kommt ferner in Betracht, daß es für das wirtschaftliche Gedeihen der Aktiengesellschaften von großer Bedeutung ist, ob sie bei der gebotenen Erweiterung ihrer Unternehmungen in der Lage sind, mit verstärkten eigenen Mitteln zu arbeiten, oder ob sie auf den Weg der Darlehnsaufnahme mit der damit verbundenen Amortisationslast angewiesen sind. Ihnen den ersteren natürlichen Weg durch ein Verbot der Bauzinsengewährung bei Kapitalerhöhungen zu erschweren, bestand keine Veranlassung. Eine Bestimmung dieses Inhalts liegt auch nicht vor. Es ist vielmehr kein zwingender Grund vorhanden, warum die Gewährung von Bauzinsen, wie sie in der Beschränkung des § 215 Abs. 2 vom Gesetze gestattet worden ist, nicht auch bei Erweiterung des Unternehmens

und der dadurch veranlaßten Kapitalerhöhung sollte stattfinden dürfen. Ist dies aber zulässig, dann unterliegt es auch keinem berechtigten Bedenken, daß in der Generalversammlung vom 11. September 1909 der neue Absatz dem Statute der Gesellschaft beigelegt und dadurch zum Ausdruck gebracht wurde, daß nach dem Gesetze sowohl wie nach dem Gesellschaftsvertrage bei Erhöhungen des Grundkapitals zu Zwecken neuer Bahnunternehmen die Gewährung von Bauzinsen zulässig ist.

Der mehrfach erwähnte Beschluß des Kammergerichts vom 19. Februar 1900 (Jahrb. 20 S. 42), den das Berufungsgericht auch unter der Herrschaft des § 215 Abs. 2 HGB. noch für richtig hält, leidet an dem Mangel, daß er in die gesetzliche Vorschrift eine Einschränkung hineinträgt, die aus ihrem Wortlaut nicht zu rechtfertigen ist und mit den gesetzgeberischen Erwägungen, die zur Gestattung der Gewährung von Bauzinsen überhaupt geführt haben, im Widerspruch steht. Dieser Ansicht war deshalb nicht zu folgen, sondern aus den dargelegten Gründen die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.“